



# Amtsblatt

für den

## Landkreis Eichsfeld

Jahrgang 2015

Heilbad Heiligenstadt, den 07.07.2015

Nr. 20

Inhalt

Seite

### A Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Eichsfeld

Bekanntgabe der in der 03. Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Kreistages des Landkreises Eichsfeld am Dienstag, den 10.03.2015 gefassten Beschlüsse	... 137
Bekanntgabe der in der 08. Sitzung des Kreisausschusses des Kreistages des Landkreises Eichsfeld am Mittwoch, den 15.04.2015 gefassten Beschlüsse	... 138
Bekanntgabe der in der 09. Sitzung des Kreisausschusses des Kreistages des Landkreises Eichsfeld am Mittwoch, den 20.05.2015 gefassten Beschlüsse	... 139
Neubekanntmachung der Satzung des Landkreises Eichsfeld über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen des Landkreises Eichsfeld (Abfallgebührensatzung - AbfGebS)	... 141
Neubekanntmachung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen im Landkreis Eichsfeld (Abfallsatzung – AbfS)	... 146
Veröffentlichung nach Artikel 7 Absatz 1 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates für den Zeitraum 01.01.2014 bis 31.12.2014	... 164

### B Veröffentlichungen sonstiger Stellen

<u>Zweckverband „Wasserver- und Abwasserentsorgung Obereichsfeld“, Philipp-Reis-Straße 2, 37308 Heilbad Heiligenstadt</u> Feststellung des Jahresabschlusses 2014 des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld	... 167
---	---------

**Herausgeber:** Landkreis Eichsfeld

**Bezugsmöglichkeiten:** Das Amtsblatt kann beim Landkreis Eichsfeld/Stabsstelle Gremien- und Öffentlichkeitsarbeit, Friedensplatz 8, 37308 Heilbad Heiligenstadt, **als Abonnement, Einzelausgabe oder blattweise** bezogen werden. Tel. : 03606 650 -1050 / -1051 / -1052;  
Preis je Doppelseite 0,10 € zuzüglich Versandkosten.

**Erscheinungsweise:** in der Regel dienstags,  
**auch unter der Internetadresse [www.kreis-eic.de](http://www.kreis-eic.de) (Aktuelles, Amtsblatt)**

**Bekanntgabe der in der 03. Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Kreistages des Landkreises Eichsfeld am Dienstag, den 10.03.2015 gefassten Beschlüsse**

**TOP 4**

**Beschlussvorlage Nr. 15/005**

**Projekt der Jugendarbeit - Kinder- und Jugendblasorchester Uder**

Abstimmung über den Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss des Kreistages des Landkreises Eichsfeld beschließt, dem Schülerblasorchester Uder für das Kalenderjahr 2015 eine Projektförderung von 4.500 € zur Verfügung zu stellen.

Ja: 9 Nein: 0 Enthaltung: 0 Anwesend: 9

**TOP 5**

**Beschlussvorlage Nr. 15/006**

**Konzept zur Führung von Beistandschaften, Beratungs- und Unterstützungsleistungen und Beurkundungen**

Abstimmung über den Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss des Kreistages des Landkreises Eichsfeld beschließt die Konzeption zur Führung von Beistandschaften, Beratungs- und Unterstützungsleistungen und Beurkundungen im Landkreis Eichsfeld.

Ja: 9 Nein: 0 Enthaltung: 1 Anwesend: 10

**TOP 6**

**Beschlussvorlage Nr. 15/007**

**Konzept Pflegekinderdienst im Landkreis Eichsfeld**

Abstimmung über den Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss des Kreistages des Landkreises Eichsfeld beschließt das Konzept Pflegekinderwesen im Landkreis Eichsfeld.

Ja: 10 Nein: 0 Enthaltung: 0 Anwesend: 10

**TOP 7**

**Beschlussvorlage Nr. 15/017**

**Aufbau und Ausbau von Ehrenamtsstrukturen im Landkreis Eichsfeld im Rahmen der Bundesinitiative " Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen" in der ko-ra-le e. V.**

Abstimmung über den Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss des Kreistages des Landkreises Eichsfeld beschließt, der Frauenbildungs- und Begegnungsstätte ko – ra – le e. V. für das Jahr 2015 einen Betrag von 7.200,00 € aus Mitteln der Bundesinitiative „Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen“ zur Umsetzung des Aus- und Aufbau von Ehrenamtsstrukturen im Landkreis Eichsfeld im Rahmen der Frühen Hilfen zur Verfügung zu stellen.

Ja: 10 Nein: 0 Enthaltung: 0 Anwesend: 10

Landkreis Eichsfeld, 07.07.2015

Der Landrat

**Bekanntgabe der in der 08. Sitzung des Kreisausschusses des Kreistages des Landkreises Eichsfeld am Mittwoch, den 15.04.2015 gefassten Beschlüsse**

**TOP 5.1**

**Beschlussvorlage Nr. 15/022**

**Vergabe von Ingenieurleistungen**

**Erneuerung der K 243 zwischen Bernterode und Abzweig Gerterode**

Der Kreisausschuss ermächtigt die Verwaltung, mit der

Rother & Partner Ingenieurgesellschaft mbH  
Außenstelle Leinefelde  
Geschwister-Scholl-Straße 8  
37327 Leinefelde-Worbis

einen Ingenieurvertrag für die Maßnahme „Erneuerung der K 243 zwischen Bernterode und Abzweig Gerterode“ abzuschließen.

Ja: 5 Nein: 0 Enthaltung: 0 Anwesend: 5

**TOP 5.2**

**Beschlussvorlage Nr. 15/023**

**Vergabe von Bauleistungen, Grundschule Worbis - Umverlegung Kanal**

Der Kreisausschuss beschließt, der Firma

Ernst & Herwig  
Hoch- und Tiefbau GmbH & Co. KG  
Abbestraße 11  
37327 Leinefelde-Worbis

den Zuschlag für die Vergabe-Nummer 04/15/15 – Umverlegung Kanal, Grundschule Worbis – zu erteilen.

Ja: 5 Nein: 0 Enthaltung: 0 Anwesend: 5

**TOP 5.3**

**Beschlussvorlage Nr. 15/024**

**Vergabe von Leistungen, Landkreis Eichsfeld - Klimaschutz-Teilkonzepte**

Der Kreisausschuss beschließt, der Firma

KEEA Klima und Energieeffizienz  
Esmarchstraße 60  
34121 Kassel

den Zuschlag für die Vergabe-Nummer 07/17/15 – Klimaschutz-Teilkonzepte, Landkreis Eichsfeld zu erteilen.

Ja: 5 Nein: 0 Enthaltung: 0 Anwesend: 5

Landkreis Eichsfeld, 07.07.2015

Der Landrat

**Bekanntgabe der in der 09. Sitzung des Kreisausschusses des Kreistages des Landkreises Eichsfeld am Mittwoch, den 20.05.2015 gefassten Beschlüsse**

**TOP 4.1**

**Beschlussvorlage Nr. 15/026**

**Vergabe von Ingenieurleistungen - Neugestaltung Kleinsportanlage (Rasenplatz mit Rundbahn) Grund- und Regelschule Niederorschel, Bahnhofstr. 70 in Niederorschel**

Der Kreisausschuss ermächtigt die Verwaltung, mit dem

Planungsbüro Busch  
Geschwister-Scholl-Str. 11  
37308 Heilbad Heiligenstadt

einen Ingenieurvertrag für die Planungsleistung Neugestaltung der Kleinsportanlage (Rasenplatz mit Rundbahn) der Grund- und Regelschule Niederorschel, Bahnhofstr. 70 in Niederorschel abzuschließen.

Ja: 6 Nein: 0 Enthaltung: 0 Anwesend: 6

**TOP 4.2**

**Beschlussvorlage Nr. 15/027**

**Vergabe von Ingenieurleistungen - Umgestaltung Außenanlagen Grundschule Lutter, Mittlau 8, 37318 Lutter**

Der Kreisausschuss ermächtigt die Verwaltung, mit dem Büro

Wellmann-Bauplanung  
Dipl.-Ing. Günter Wellmann  
Petistr. 40  
37308 Heilbad Heiligenstadt

einen Ingenieurvertrag für die Planungsleistung Umgestaltung Außenanlagen Grundschule Lutter, Mittlau 8, 37318 Lutter abzuschließen.

Ja: 6 Nein: 0 Enthaltung: 0 Anwesend: 6

**TOP 4.4**

**Beschlussvorlage Nr. 15/029**

**Vergabe von Ingenieurleistungen - Umgestaltung Außenanlagen, Neugestaltung Feuerwehrezufahrt, Treppenanlage-Haupteingang und Wegbefestigung zum Schulhof Grundschule Gerbershausen, Kirchplatz 10, 37318 Gerbershausen**

Der Kreisausschuss ermächtigt die Verwaltung, mit dem Büro

Wellmann-Bauplanung  
Dipl.-Ing. Günter Wellmann  
Petistr. 40  
37308 Heilbad Heiligenstadt

einen Ingenieurvertrag für die Planungsleistung Umgestaltung Außenanlagen, Neugestaltung Feuerwehrezufahrt, Treppenanlage-Haupteingang und Wegbefestigung zum Schulhof Grundschule Gerbershausen, Kirchplatz 10, 37318 Gerbershausen abzuschließen.

Ja: 6 Nein: 0 Enthaltung: 0 Anwesend: 6

**TOP 4.5**

**Beschlussvorlage Nr. 15/030**

**Vergabe von Ingenieurleistungen - Umgestaltung Außenanlagen, Abbruch Kohlebunker, Neugestaltung Pausenhof und Feuerwehrezufahrt Grundschule Pfaffschwende, Dorfstr. 50 a, 37308 Pfaffschwende**

Der Kreisausschuss ermächtigt die Verwaltung, mit dem Büro

Wellmann-Bauplanung  
Dipl.-Ing. Günter Wellmann  
Petistr. 40  
37308 Heilbad Heiligenstadt

einen Ingenieurvertrag für die Planungsleistung Umgestaltung Außenanlagen, Abbruch Kohlebunker, Neugestaltung Pausenhof und Feuerwehrezufahrt Grundschule Pfaffschwende, Dorfstr. 50 a, 37308 Pfaffschwende abzuschließen.

Ja: 6 Nein: 0 Enthaltung: 0 Anwesend: 6

**TOP 4.6**

**Beschlussvorlage Nr. 15/031**

**Vergabe von Ingenieurleistungen - Neugestaltung Pausenhof Gottfried-Wilhelm-Leibnitz-Gymnasium Leinefelde, Leibnitzplatz 1, 37327 Leinefelde**

Der Kreisausschuss ermächtigt die Verwaltung, mit dem

Planungsbüro Busch  
Geschwister-Scholl-Str. 11  
37308 Heilbad Heiligenstadt

Einen Ingenieurvertrag für die Planungsleistung Neugestaltung Pausenhof Gottfried-Wilhelm-Leibnitz-Gymnasium Leinefelde, Leibnitzplatz 1, 37327 Leinefelde abzuschließen.

Ja: 6 Nein: 0 Enthaltung: 0 Anwesend: 6

**TOP 4.7**

**Beschlussvorlage Nr. 15/032**

**Vergabe von Bauleistungen - Oberflächenabdichtung Deponie Beinrode, An der B247, 37327 Leinefelde**

Der Kreisausschuss beschließt, der Firma

STRABAG Umwelttechnik GmbH  
Bereich Nordost  
Otto-Schmerbach-Str. 20  
09117 Chemnitz

den Zuschlag für die Vergabe-Nummer 04/51/15 – Oberflächenabdichtung, Deponie Beinrode, An der B 247, 37327 Leinefelde zu erteilen.

Ja: 6 Nein: 0 Enthaltung: 0 Anwesend: 6

**TOP 4.8**

**Beschlussvorlage Nr. 15/033**

**Vergabe von Ingenieurleistungen  
"Ausbau der Kreisstraße 125 zwischen Schwobfeld und Weidenbach"**

Der Kreisausschuss ermächtigt die Verwaltung, mit dem Büro

Ingenieurberatung  
W. Gries GmbH  
Rudolf-Diesel-Straße 1  
37308 Heilbad Heiligenstadt

einen Ingenieurvertrag für die Maßnahme „Ausbau der Kreisstraße 125 zwischen Schwobfeld und Weidenbach“ abzuschließen.

Ja: 6 Nein: 0 Enthaltung: 0 Anwesend: 6

#### **TOP 4.9**

##### **Beschlussvorlage Nr. 15/034**

##### **Vergabe von Ingenieurleistungen - Sanierung Sportanlage "Tilman Riemenschneider" Schule, Holbeinstr. 16, 37308 Heiligenstadt**

Der Kreisausschuss ermächtigt die Verwaltung, mit dem

Architekt Dipl.-Ing. Jürgen Hartleib  
Am Heuberg 25  
37308 Schimberg, OT Ershausen

einen Ingenieurvertrag für die Planung Sanierung Sportanlage „Tilman Riemenschneider“ Schule, Holbeinstr. 16, 37308 Heiligenstadt abzuschließen.

Ja: 6 Nein: 0 Enthaltung: 0 Anwesend: 6

Landkreis Eichsfeld, 07.07.2015

Der Landrat

### **Neubekanntmachung der Satzung des Landkreises Eichsfeld über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen des Landkreises Eichsfeld (Abfallgebührensatzung - AbfGebS)**

Diese Neubekanntmachung berücksichtigt:

1. die am 1. Januar 2007 in Kraft getretene Satzung des Landkreises Eichsfeld über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen des Landkreises Eichsfeld (Abfallgebührensatzung) vom 25. Oktober 2006, veröffentlicht am 1. November 2006 im Amtsblatt für den Landkreis Eichsfeld Nr. 35/2006 S. 223,
2. die zum 1. Januar 2007 rückwirkend in Kraft getretene Erste Abfallgebühren-Änderungssatzung (1. AbfGebÄndS) vom 30. März 2007, veröffentlicht am 30. März 2007 im Amtsblatt für den Landkreis Eichsfeld Nr. 12/2007 S. 105,
3. die am 23. April 2008 in Kraft getretene Zweite Abfallgebühren-Änderungssatzung (2. AbfGebÄndS) vom 22. April 2008, veröffentlicht am 22. April 2008 im Amtsblatt für den Landkreis Eichsfeld Nr. 12/2008 S. 68,
4. die Neubekanntmachung der Abfallgebührensatzung vom 20. Mai 2008, veröffentlicht am 20.05.2008 im Amtsblatt für den Landkreis Eichsfeld Nr. 15/2008 S. 106
5. die am 1. Januar 2011 in Kraft getretene Dritte Abfallgebühren-Änderungssatzung (3. AbfGebÄndS) vom 14. Dezember 2010, veröffentlicht am 14. Dezember 2010 im Amtsblatt für den Landkreis Eichsfeld Nr. 45/2010 S. 394,

6. die am 1. Juli 2015 in Kraft getretene Vierte Abfallgebühren-Änderungssatzung (4. AbfGebÄndS) vom 15. Mai 2015, veröffentlicht am 19. Mai 2015 im Amtsblatt für den Landkreis Eichsfeld Nr. 14/2015 S. 113.

**Satzung des Landkreises Eichsfeld über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen des Landkreises Eichsfeld (Abfallgebührensatzung - AbfGebS)**

**§ 1  
Gebührenerhebung**

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung erhebt der Landkreis Eichsfeld als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger (ÖRE) zur Deckung seiner Aufwendungen Benutzungsgebühren.

**§ 2  
Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist, soweit nicht in den nachfolgenden Regelungen abweichend bestimmt, der Eigentümer des an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücks.
- (2) Besteht an dem Grundstück ein Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum, ein Dauernutzungs- und Dauerwohnrecht, Gebäudeeigentum Nießbrauch oder ein sonstiges dingliches oder schuldrechtliches Nutzungsrecht (z.B. Miete, Pacht), so ist neben dem Gebührensschuldner nach Absatz 1 der jeweils Berechtigte Gebührensschuldner.
- (3) Soweit der Grundstückseigentümer nicht im Grundbuch eingetragen oder die Eigentums- und Berechtigungslage aus sonstigen Gründen ungeklärt ist, ist derjenige Gebührensschuldner, der zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebührensuld Besitzer des betroffenen Grundstücks ist bzw. war.
- (4) Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter und abgelagerter Abfälle durch den ÖRE ist derjenige Gebührensschuldner, der nach den abfallrechtlichen Vorschriften für die ordnungsgemäße Entsorgung dieser Abfälle verantwortlich war.
- (5) Beim Behälterservice ist der Besteller dieser Leistung der Gebührensschuldner.
- (6) Bei der Verwendung von Restabfallsäcken ist der Erwerber der Gebührensschuldner.
- (7) Bei der Selbstanlieferung von Abfällen an den Abfallentsorgungsanlagen/-einrichtungen und Sammelstellen des ÖRE ist der Anlieferer Gebührensschuldner.
- (8) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 3  
Gebührentatbestand**

Eine Gebühr wird für jede Benutzung der Abfallentsorgungseinrichtung des ÖRE erhoben (Gebührentatbestand).

Die Gebühr für die Restabfallentsorgung umfasst unter anderem die Kosten für die Bereitstellung der Restabfallbehälter, die Kosten für die Einsammlung, Transport und Entsorgung von Restabfällen, Sperrmüll, Altpapier (sofern nicht DSD), Elektronikschrott (ohne Entsorgung), Sonderabfall-Kleinmengen, die Entsorgung von Bioabfällen, einschließlich des Betriebs der Sammelstellen, als auch den Personal- und Verwaltungsaufwand des ÖRE.

Die Gebühr für die Abfallsäcke wird für die Bereitstellung der Säcke sowie deren Entsorgung erhoben. Die Gebühr für die Selbstanlieferung von Abfällen wird für die Behandlung einschließlich Transport der Abfälle erhoben.

Die Gebühr für den Behälterservice wird für die Gestellung und Leerung der Abfallbehälter erhoben. Die Gebühr für die Entsorgung von unzulässig behandelten, gelagerten oder abgelagerten Abfällen wird für die Einsammlung, den Transport, die Behandlung und ordnungsgemäße Entsorgung erhoben.

**§ 4  
Gebührenmaßstab**

- (1) Die für die Restabfallentsorgung bestimmt sich nach dem Volumen des Restabfallbehälters multipliziert mit der Anzahl der, im Ident-System, erfassten Leerungen (Volumenliter).
- (2) Als Mindestvolumen werden für jede haushaltsangehörige Person bzw. für die in § 8 Abs. 4 der Abfallsatzung genannten Einrichtungen und Unternehmen monatlich 30 Liter abgerechnet (Mindestentleerungsvolumen).  
Zu den haushaltsangehörigen Personen nach Satz 1 zählen alle mit Haupt- und Nebenwohnsitz gemeldeten Bewohner im Sinne des § 3 Abs. 3 Nr. 5 der Abfallsatzung.  
Als Stichtag für die Überprüfung der melderechtlich erfassten Personen gilt der 31.12. eines Kalenderjahres für das jeweils nachfolgende Kalenderjahr.  
Ist ein Grundstücksbewohner nachweislich durchgehend länger als 6 Monate ortsabwesend, wird auf schriftlichen Antrag die ortsabwesende Person für einen Zeitraum von maximal 12 Monaten – auch über den Kalenderjahrwechsel hinweg – bei der Bemessung des Mindestvolumens nach Satz 1 nicht berücksichtigt; Folgeermäßigungen/-befreiungen sind unter den vorgenannten Voraussetzungen möglich.
- (3) Kommt der Verpflichtete nach § 5 der Abfallsatzung seinen Anmelde- und Auskunftspflichten gemäß § 12 der Abfallsatzung nicht nach, wird die Gebühr geschätzt.
- (4) Bei der Selbstanlieferung von Abfällen bestimmt sich die Gebühr nach dem Gewicht der Abfälle und der Abfallart. Sollte eine Verwiegung nicht möglich sein, wird das Gewicht geschätzt. Die Schätzung ist verbindlich.
- (5) Die Gebühr für die Abfuhr von Abfallsäcken bestimmt sich nach deren Anzahl.
- (6) Die Gebühr für die Gestellung und Einzelabfuhr von 240-Liter- Müllgroßbehältern und 1.100-Liter-Müllgroßbehältern im Behälterservice richtet sich nach der Anzahl der Behälter.
- (7) Die Gebühren für die Entsorgung von unzulässig behandelten, gelagerten oder abgelagerten Abfällen richten sich nach den entsprechenden Aufwendungen für deren ordnungsgemäße Entsorgung sowie den entstehenden Verwaltungskosten.

**§ 5  
Gebührensatz**

- (1) Die Gebühr für die Restabfallentsorgung nach § 4 Abs. 1 beträgt  
0,10 EUR je Volumenliter.
- (2) Die Gebühr nach Absatz 1 schließt die regelmäßige Abfuhr der getrennt gesammelten Abfälle durch den ÖRE ein, soweit nicht gesonderte Gebühren nach dieser Satzung erhoben werden.
- (3) Die Gebühr für eine Entsorgung mittels Abfallsack mit Aufdruck: "Landkreis Eichsfeld" beträgt  
6,00 EUR pro Stück.
- (4) Die Behältergestellung, ausgenommen die gesonderte Behältergestellung im Behälterservice, erfolgt grundsätzlich kostenfrei.  
Sofern die Auslieferung, Abholung oder der Umtausch eines Restabfallbehälters nicht nach § 8 Abs. 2 und 4 der Abfallsatzung notwendig ist, wird jedoch eine Gebühr in Höhe von  
15,00 EUR  
erhoben.  
Für die Sondergestellung im Einzelfall im Behälterservice beträgt die Gebühr
  - je Gestellung 30,00 EUR  
und zusätzlich
  - je Leerung eines 240-l-Müllgroßbehälters 26,40 EUR
  - je Leerung eines 1.100-l-Müllgroßbehälters 121,00 EUR.



- (5) Für die Entsorgung von Abfällen im Rahmen der Selbstanlieferung zur Umladestation Beinrode und zur Kleinanliefererstation Beinrode werden Benutzungsgebühren wie folgt erhoben:

1. Die Gebühr beträgt	168,65 EUR / t (Mg),
je Anlieferung jedoch mindestens	5,00 EUR.
2. Die Gebühr für Abfallarten, welche vom ÖRE für Zwecke der Profilierung des Deponiekörpers der Hausmülldeponie Beinrode vorgesehen bzw. zugelassen sind, beträgt für	
a) Boden und Steine	1,00 EUR / t (Mg),
b) Beton- und Ziegelbruch	2,00 EUR / t (Mg),
je Anlieferung jedoch mindestens	1,00 EUR.

Bei besonderem Bedarf des ÖRE kann dieser die vorgenannten Abfallarten im Einzelfall auch gebührenfrei annehmen.

- (6) Für den Ersatz von beschädigten oder abhanden gekommenen Restabfallbehältern auf Grund eines Verschuldens des Anschlusspflichtigen werden berechnet:

▪ je Restabfallbehälter bis 120 Liter Füllraum	45,00 EUR
▪ je Restabfallbehälter mit 240 Liter Füllraum	50,00 EUR
▪ je Restabfallbehälter mit 1.100 Liter Füllraum	195,00 EUR.

Diese Gebühr beinhaltet auch die Gebühr nach Absatz 4 Satz 2.

- (7) Die Gebühr für die Entsorgung von unzulässig behandelten, gelagerten oder abgelagerten Abfällen wird nach tatsächlichem Aufwand für deren ordnungsgemäße Entsorgung zuzüglich der Verwaltungskosten (§ 4 Abs. 7) festgesetzt. Dies gilt auch für Sonderabfall-Kleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen (§ 9 Abs. 7 Satz 3 der Abfallsatzung), die die zulässige Menge von 100 kg je Sammlung nach § 9 Abs. 7 Satz 6 der Abfallsatzung überschreiten.

## § 6

### Entstehen und Erlöschen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht für die Restabfallentsorgung entsteht, sobald das Grundstück an die Abfallentsorgung angeschlossen ist oder die Voraussetzungen für die Abfallüberlassungspflicht nach § 5 der Abfallsatzung vorliegen. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Anschlusspflicht entfällt.

## § 7

### Entstehen der Gebührenschild

- (1) Die Gebührenschild für die Restabfallentsorgung entsteht jeweils zum 30.06. und zum 31.12. eines Kalenderjahres für die jeweils vorausgegangenen sechs Monate.
- (2) Bei Selbstanlieferung entsteht die Gebührenschild mit der Übergabe der Abfälle.
- (3) Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von Restabfallsäcken entsteht die Gebührenschild mit dem Erwerb des Abfallsackes durch den Benutzer.
- (4) Die Gebührenschild für die Sondergestellung im Einzelfall im Behälterservice nach § 5 Abs. 4 Satz 3 entsteht mit der Anforderung der Leistung.
- (5) Die Gebührenschild für die Auslieferung, Abholung oder den Umtausch eines Restabfallbehälters § 5 Abs. 4 Satz 2 und den Ersatz nach § 4 Abs. 6 Satz 1 entsteht mit der Behältergestellung.
- (6) Bei der Entsorgung unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle entsteht die Gebührenschild mit dem Abtransport der Abfälle durch den ÖRE.

- (7) Bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Gebührenpflichtigen mit dem Ablauf des Monats, in dem die Gebührenpflicht endet, für den neuen Gebührenpflichtigen mit Ablauf des Erhebungszeitraums nach Absatz 1.
- (8) Verringerungen der Anzahl der für das Grundstück melderechtlich erfassten Personen werden gebührenrechtlich ab dem Monatsersten des auf die Veränderungsmitteilung (§ 12 Abs. 1 der Abfallsatzung) folgenden Kalendermonats maßgeblich; Erhöhungen ab dem Ersten des auf die Veränderung folgenden Kalendermonats.  
Sonstige gebührenrelevante Änderungen werden zum Ersten des auf die Veränderung folgenden Kalendermonats wirksam.

### **§ 8 Fälligkeit**

- (1) Die Gebühr für die Restabfallentsorgung wird einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheids fällig. Die Abrechnung erfolgt halbjährlich nachträglich.
- (2) Die Gebühr für den Erwerb von Restabfallsäcken ist sofort fällig.
- (3) Die übrigen Gebühren werden mit der Inanspruchnahme der Leistungen zwei Wochen nach Zugang des Gebührenbescheids fällig.
- (4) Die Gebühren werden vom ÖRE durch Bescheid festgesetzt. Bei sofortiger Begleichung der Gebühr vor Ort kann anstelle des Bescheides ein Zahlungsbeleg erstellt werden.
- (5) Bei der Selbstanlieferung wird die Gebühr mit der Annahme der Abfälle fällig. In begründeten Fällen kann eine sofortige Begleichung der Gebühr verlangt werden.

### **§ 9 Abweichende Gebührenerhebung**

- (1) Betriebsstörungen lassen die Gebührenschuld grundsätzlich unberührt. Bei Betriebsstörungen, die Auswirkungen großen Umfanges auf die Entsorgungsleistungen haben, kann der ÖRE die Gebühren jedoch entsprechend ermäßigen.
- (2) Werden Abfallarten entgegen den Weisungen des Personals im Eingangsbereich bzw. auf Grund falscher Deklaration in der Umladestation oder Kleinanliefererstation abgelagert, so wird für die daraus entstehenden zusätzlichen Leistungen eine Pauschalgebühr in Höhe von 50,00 EUR/t erhoben. Übersteigen die Kosten nachweislich diese Pauschalgebühr, werden die tatsächlichen Aufwendungen in Rechnung gestellt.

### **§ 10 Datenschutz**

Bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten gelten die Bestimmungen des § 30 ThürAbfG und des Thüringer Datenschutzgesetzes.

### **§ 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

## **Neubekanntmachung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen im Landkreis Eichsfeld (Abfallsatzung – AbfS)**

Diese Neubekanntmachung berücksichtigt:

1. die am 1. Januar 2007 in Kraft getretene Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen im Landkreis Eichsfeld (Abfallsatzung – AbfS) vom 25. Oktober 2006, veröffentlicht am 1. November 2006 im Amtsblatt für den Landkreis Eichsfeld Nr. 35/2006 S. 209, erneut bekanntgemacht am 14. November 2006 im Amtsblatt für den Landkreis Eichsfeld Nr. 37/2006 S. 233,
2. die am 23. April 2008 in Kraft getretene Erste Abfall-Änderungssatzung (1. AbfÄndS) vom 22. April 2008, veröffentlicht am 22. April 2008 im Amtsblatt für den Landkreis Eichsfeld Nr. 12/2008 S. 66,
4. die Neubekanntmachung der Abfallsatzung vom 20. Mai 2008, veröffentlicht am 20.05.2008 im Amtsblatt für den Landkreis Eichsfeld Nr. 15/2008 S. 88,
5. die am 14. April 2010 in Kraft getretene Zweite Abfall-Änderungssatzung (2. AbfÄndS) vom 9. April 2010, veröffentlicht am 13. April 2010 im Amtsblatt für den Landkreis Eichsfeld Nr. 14/2010 S. 84, aufgehoben durch Artikel 1 der am 1. November 2011 in Kraft getretenen Aufhebungssatzung zur Zweiten Abfall-Änderungssatzung des Landkreises Eichsfeld vom 19. Oktober 2010, veröffentlicht am 20. Oktober 2010 im Amtsblatt für den Landkreis Eichsfeld Nr. 37/2010 S. 285,
6. die am 1. Juli 2015 in Kraft getretene Dritte Abfall-Änderungssatzung (3. AbfÄndS) vom 15. Mai 2015, veröffentlicht am 19. Mai 2015 im Amtsblatt für den Landkreis Eichsfeld Nr. 14/2015 S. 109.

### **Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen im Landkreis Eichsfeld (Abfallsatzung – AbfS)**

#### **§ 1**

#### **Pflichten und Aufgaben der Abfallwirtschaft**

(1) Pflichten der Abfallwirtschaft:

Alle Anschlusspflichtigen nach § 5 und die Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung haben die Pflicht, die Menge der bei ihnen anfallenden Abfälle und deren Schadstoffgehalt so gering wie möglich zu halten und nicht vermeidbare Abfälle einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung oder, sofern dies nicht möglich ist, einer gemeinwohlverträglichen Beseitigung zuzuführen.

(2) Aufgaben der Abfallwirtschaft:

1. Abfallvermeidung

Der Landkreis Eichsfeld als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger (im folgenden ÖRE genannt) und die von ihm beauftragte Dritte, die EW Entsorgung GmbH, beraten alle die in Absatz 1 Genannten über Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen.

Sie betreiben hierzu die erforderliche Öffentlichkeitsarbeit.

Der ÖRE wirkt bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen in seinen Dienststellen und Einrichtungen und bei seinem sonstigen Handeln, insbesondere im Beschaffungs- und Auftragswesen, bei Bauvorhaben und bei Veranstaltungen in seinen Einrichtungen und auf seinen Grundstücken darauf hin, Abfälle zu vermeiden und im Übrigen für eine Verwertung getrennt zu sammeln.

2. Abfallverwertung

Die Abfallverwertung hat Vorrang vor der Abfallbeseitigung, soweit sie technisch möglich oder gesetzlich vorgeschrieben ist, die Belastung von Menschen und Umwelt geringer ist, und die Mehrkosten im Vergleich zu anderen Verfahren nicht unzumutbar hoch sind.

3. Abfallentsorgung

Die Abfallentsorgung im Sinne dieser Satzung bestimmt sich aus § 3 Abs. 22 in Verbindung mit §§ 6 ff. des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212, ber. S. 1474).

Als ÖRE entsorgt der Landkreis die in seinem Gebiet angefallenen und nach § 17 KrWG zu überlassenden Abfälle auf der Grundlage der Vorschriften der Gesetze und Maßgaben dieser Satzung.

Der ÖRE betreibt die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung.

Die Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften unterstützen den ÖRE und dessen beauftragten Dritten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zur Abfallentsorgung.

Zur Durchführung der sich aus dieser Satzung ergebenden Aufgaben kann sich der ÖRE neben der in Nr. 1 Satz 1 genannten weiteren Dritter, insbesondere auch privater Unternehmen, bedienen.

**§ 2  
Entsorgungsleistungen**

Im Einzelnen erbringen der ÖRE und dessen beauftragte Dritte zur Aufgabenerfüllung folgende Entsorgungsleistungen:

1. Beschaffung, Verteilung bzw. Aufstellung und Unterhaltung der nach § 8 Abs. 1 und 1a zugelassenen Abfallbehälter,
2. Einsammeln und Befördern von Restabfall im Holsystem,
3. Verwertung und Beseitigung von Restabfall und Sperrmüll in den dafür zugelassenen Anlagen und Einrichtungen,
4. Sammeln, Befördern und Verwerten von Altpapier und Glasverpackungen,
5. Einsammeln und Befördern von Sperrmüll, Schrott und Elektronikschrott einschließlich Kühl- und Gefriergeräte auf Abruf im Meldekartensystem,
6. Verwertung von Schrott in den dafür zugelassenen Anlagen und Einrichtungen,
7. Einsammlung und Beförderung von Sonderabfall-Kleinmengen im Bringsystem,
8. Verwertung und Beseitigung der Sonderabfall-Kleinmengen in den dafür zugelassenen Anlagen und Einrichtungen,
9. Behälterservice nach § 3 Abs. 3 Nr. 6, § 9 Abs. 5,
10. Information, Beratung und Untersuchungen zur Vermeidung und Entsorgung von Abfällen im Kreisgebiet,
11. Vorhaltung, Betrieb, Unterhaltung und Wartung der Abfallentsorgungsanlagen/-einrichtungen und Sammelstellen des ÖRE bzw. Sicherung der Verwertung und Beseitigung der Abfälle in anderen genehmigten Abfallentsorgungsanlagen und -einrichtungen,
12. Entwicklung, Planung, Sicherung und Vorbereitung des ordnungsgemäßen Abschlusses sowie Nachsorge der Abfallentsorgungsanlagen/-einrichtungen und Sammelstellen des ÖRE,
13. Einsammlung und Entsorgung widerrechtlich abgelagerter Abfälle nach Maßgabe des § 2 Abs. 1 Satz 3 des Thüringer Gesetzes über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Thüringer Abfallwirtschaftsgesetz - ThürAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1999 (GVBl. S. 385),
14. Durchsetzung und Durchführung aller erforderlichen Nachweisverfahren,
15. Entsorgung von Bioabfällen im Bringsystem.

**§ 3**

**Begriffsbestimmungen**

- (1) **Abfälle** sind gemäß § 3 Abs. 1 KrWG alle nicht in § 2 Abs. 2 KrWG aufgeführten Stoffe und Gegenstände, deren sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Im Weiteren gelten die Begriffsbestimmungen des § 3 KrWG.
- (2) Die Abfälle werden im Sinne dieser Satzung in folgende Gruppen untergliedert:
1. **Restabfall** ist der Teil des Abfalls aus Haushaltungen, Gewerbebetrieben und sonstigen Herkunftsbereichen, der nach Trennung der zur Verwertung bestimmten Abfallarten übrig bleibt und in den nach § 8 Abs. 1 zugelassenen Abfallbehältern zur geordneten Entsorgung bereitgestellt wird.
  2. **Bioabfälle** im Sinne dieser Satzung sind aus privaten Haushaltungen stammende, biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende Nahrungs- und Küchenabfälle, Gartenabfälle und Grünschnitt sowie Baum- und Strauchschnitt.
  3. **Sperrmüll** ist der Teil des Abfalls, welcher auf Grund seiner räumlichen Maße oder der Masse nicht in den zugelassenen Behältern bereitgestellt werden kann.  
Diese Abfälle sollen als Einzelstücke nicht über 75 kg wiegen, und die Abmaße sollen 2 m x 1 m x 0,75 m nicht überschreiten. Nicht zum Sperrmüll gehören Bauabfälle.
  4. **Bauabfälle** sind Bauschutt, Baustellenabfälle, Bodenaushub, Straßenaufbruch, asbesthaltige Bauabfälle, Altholz wie Bauholz, Fenster, Türen etc., Sanitärkeramik sowie sonstige bei Bautätigkeiten anfallende Abfälle.
  5. **Altpapier** sind gebrauchte Druckerzeugnisse sowie sonstige Abfälle aus Papier und Pappe.
  6. **Elektroniksrott** sind Elektro- und Elektronik-Altgeräte im Sinne des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG) vom 16. März 2005 (BGBl. I S. 762), die aus privaten Haushaltungen und aus Gewerbe, Industrie, Verwaltung und sonstigen Bereichen stammen und die aufgrund ihrer Art, Menge und Beschaffenheit mit denen aus privaten Haushaltungen vergleichbar sind, wie Haushaltsgroßgeräte, automatische Wiedergabegeräte, Kühl- und Gefriergeräte, Informations- und Telekommunikationsgeräte, Unterhaltungselektronik, Bildschirmgeräte, Gasentladungslampen, Haushaltskleingeräte, Beleuchtungskörper, elektrische und elektronische Werkzeuge, Spielzeuge, Sport- und Freizeitgeräte, Überwachungs- und Kontrollinstrumente.
  7. **Schrott** sind alle Abfälle aus Eisen- und Nichteisenmetallen, soweit diese Abfälle nicht im Rahmen bestehender Wertstoffsammelungs-, Erfassungs- und Verwertungssysteme in den Stoffkreislauf zurückgeführt werden können.
  8. **Gefährliche Abfälle** sind die nach § 3 Abs. 5 Satz 1, § 48 Satz 2 KrWG in Verbindung mit § 3 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379) als solche bestimmte Abfälle.
  9. **Sonderabfall-Kleinmengen** sind die in § 5 Abs. 4 ThürAbfG in Verbindung mit der Thüringer Verordnung über die Entsorgung von Sonderabfall-Kleinmengen (Thüringer Kleinmengen-Verordnung) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. Nr. 33 S. 706) genannten gefährlichen und mit diesen vergleichbaren Abfälle, die üblicherweise in privaten Haushaltungen oder in kleinen Mengen in Gewerbebetrieben und in Dienstleistungsbereichen anfallen und die bei der Entsorgung Nachteile für Personen, Umwelt, Anlagen oder Verwertungsprodukte hervorrufen können, insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- und lösemittelhaltige Stoffe, Farben, Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Batterien, Akkumulatoren, Säuren, Laugen und Salze.

- (3) Weitere Begriffsbestimmungen im Sinne dieser Satzung:
1. **Zugelassene Abfallbehälter** sind die vom ÖRE bzw. dessen beauftragte Dritte nach § 8 Abs. 1 und 1a bestimmten und ausschließlich zur Benutzung der Abfallentsorgung zu verwendenden Behälter.
  2. **Abfallentsorgungsanlagen und -einrichtungen** sind alle notwendigen Anlagen und Einrichtungen zur Verwertung und Beseitigung von Abfällen, welche vom ÖRE und dessen beauftragte Dritte zu diesem Zweck benutzt werden. Hierzu zählen auch die eingerichteten Sammelstellen für Elektronikschrott, Bioabfälle und andere Abfälle entsprechend der Bekanntgabe nach § 7 Abs. 2.
  3. **Grundstück** ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
  4. **Sonstige oder sonstige Nutzer** sind alle anderweitigen Einrichtungen, Unternehmungen, Betriebe, Dienstleistungen sowie Freiberufliche, welche ein Grundstück dinglich oder als Mieter oder Pächter teilweise oder ganz für die Ausübung ihrer Tätigkeit benutzen.
  5. **Bewohner** im Sinne dieser Satzung sind alle mit Haupt- oder Nebensitz melderechtlich erfassten Personen. Personen, die nachweislich durchgehend mehr als 6 Monate nicht nur vorübergehend ortsabwesend sind, bleiben auf Antrag befristet auf maximal ein Jahr unberücksichtigt; der Nachweis hierüber obliegt dem bzw. den Anschlusspflichtigen.
  6. **Behälterservice** bedeutet, dass nach Absprache mit dem ÖRE bzw. dessen beauftragte Dritte die in § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und 5 sowie in § 8 Abs. 1a genannten Abfallbehälter entsprechend § 9 Abs. 5 auch außerhalb der regulären Entleerungstermine nach § 9 Abs. 4 Satz 1 bzw. § 9 Abs. 4a zu einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort gestellt, entleert bzw. abgeholt werden können.

#### § 4

#### Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Von der Abfallentsorgung durch den ÖRE sind ausgeschlossen:
1. Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG oder auf Grund einer sonstigen gesetzlichen Verpflichtung einer Rücknahmepflicht unterliegen und bei denen entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen; dies gilt nur, soweit der ÖRE nicht selbst bei der Rücknahme mitwirkt,
  2. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Gewerbe- und Industriebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder entsorgt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Entsorgung im Einklang mit den Abfallwirtschaftsplänen des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 20 Abs. 2 Satz 2 KrWG); der ÖRE kann die Besitzer solcher Abfälle verpflichten, die Abfälle bis zur Erteilung der Zustimmung der zuständigen Behörde auf ihrem Grundstück so getrennt zu halten und aufzubewahren, dass das Wohl der Allgemeinheit (§ 15 Abs. 2 KrWG) nicht gefährdet ist,
  3. alle Abfälle, die insbesondere gemäß § 2 Abs. 2 KrWG nach gesonderten Rechtsvorschriften zu entsorgen sind,
  4. alle flüssigen, pastösen und gasförmigen Abfälle, sofern es sich nicht um durch den ÖRE zu entsorgende Sonderabfälle handelt,
  5. alle Sonderabfälle, welche nicht unter die Mengenklauseln des § 1 Abs. 1 und 4 der Thüringer Kleinmengen-Verordnung fallen (§ 9 Abs. 7),
  6. Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeugwracks und Fahrzeugteile einschließlich landwirtschaftlicher Maschinen und Baumaschinen sowie Altreifen,
  7. tierische Fäkalien aus der Land- und Forstwirtschaft sowie aus sonstigen Einrichtungen,

8. infektiöse und hygienisch bedenkliche Abfälle aus Krankenhäusern, Sanatorien, Pflegeheimen, sonstigen medizinischen Einrichtungen, Apotheken, Arztpraxen, Praxen von Heilpraktikern, Tierkliniken, Tierversuchsanstalten, Tierarztpraxen und ähnlichen Einrichtungen wie:
    - Körperteile und Organabfälle,
    - Abfälle, die nach Maßgabe der einschlägigen Infektions- und Seuchenschutzvorschriften vernichtet werden müssen,
    - Versuchstiere,
    - Streu und Exkrememente,
  9. Bioabfälle im Sinne von § 3 Abs. 7 KrWG, die im Rahmen gewerblicher Tätigkeit oder wirtschaftlicher Unternehmen, einschließlich der Land- und Forstwirtschaft sowie dem Erwerbsgartenbau, sowie in bzw. auf öffentlichen Einrichtungen und Anlagen wie Friedhöfe, Grünanlagen, Parks oder Straßen anfallen,
  10. Abfälle, deren stoffliche Verwertung oder sonstige Entsorgung nach § 2 Abs. 3 ThürAbfG ganz oder teilweise den kreisangehörigen Gemeinden übertragen worden ist,
  11. Abfälle, die auf Grund einer Einzelfallregelung nach § 28 Abs. 2 KrWG oder nach Maßgabe landesrechtlicher Verordnungen auf der Grundlage des § 28 Abs. 3 KrWG außerhalb dafür zugelassener Anlagen oder Einrichtungen beseitigt werden können,
  12. Abfallarten, die nicht nach den Maßgaben dieser Satzung einschließlich deren Anlage zur Überlassung zugelassen sind.
- (2) Vom Einsammeln und Befördern sind ausgeschlossen:
1. Abfälle, die wegen ihrer Art, Menge, Beschaffenheit, Größe oder ihrer Masse nicht in den zugelassenen Abfallbehälter nach §§ 8 und 9 zur Abfuhr bereitgestellt werden können oder bei der Entsorgung nach § 9 Abs. 3 Nr. 3, Abs. 6 bis 8 nicht oder nur unter erheblichem Aufwand verladen oder transportiert werden können, jedoch dem ÖRE zur Entsorgung zu überlassen sind,
  2. Bioabfälle,
  3. Asche und Schlacken in heißem Zustand,
  4. Bauabfälle,
  5. Sperrmüll und Schrott in einer Gesamtmenge von mehr als 4 m<sup>3</sup> je Haushalt bzw. sonstigem Herkunftsbereich und Jahr,
  6. Elektronikschrott über eine haushaltsübliche Menge hinaus sowie
  7. Kühl- und Gefriergeräte mit einem Nutzinhalt von mehr als 400 l.

## **§ 5 Anschlusszwang und Überlassungspflicht**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Kreisgebiet liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Anschlusszwang besteht auch für Grundstücke, die gewerblich, industriell oder sonstig genutzt werden. Hierbei besteht der Anschlusszwang für jede jeweilige selbständige wirtschaftliche Einheit.
- (2) Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger nach Abs. 1 und jeder andere Abfallbesitzer (z. B. Mieter, Pächter) auf einem an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, nach Maßgabe dieser Satzung die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Überlassungspflicht). Für die gewerbliche, industrielle oder sonstige Nutzung von Grundstücken gilt die Überlassungspflicht nur für Abfälle zur Beseitigung.

- (3) Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungs- und Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Gebäudeeigentümer im Sinne des Artikel 233 (Sachenrecht) des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB), Nießbraucher sowie auch alle sonstigen zum Besitz eines Grundstückes dinglich Berechtigten sowie für Mieter und Pächter. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Überlassungspflichtige vorhanden sind.

## § 6

### **Ausnahmen vom Anschlusszwang und der Überlassungspflicht**

- (1) Eine Überlassungspflicht besteht nicht,
1. soweit Abfälle gemäß § 4 Abs. 1 von der öffentlichen Abfallentsorgung ausgeschlossen sind,
  2. soweit Abfälle gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG in eigenen Anlagen beseitigt werden, es sei denn, die Überlassung der Abfälle an den ÖRE ist nach § 17 Abs. 1 Satz 3 KrWG auf Grund überwiegender öffentlicher Interessen erforderlich,
  3. soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG oder einer sonstigen gesetzlichen Verpflichtung unterliegen und der ÖRE an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG),
  4. für Abfälle, die in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 26 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, soweit dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Abs. 3 oder 6 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG),
  5. für Abfälle, ausgenommen gemischte Abfälle aus privaten Haushaltungen und gefährliche Abfälle, die durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2 KrWG) und
  6. für Abfälle, ausgenommen gemischte Abfälle aus privaten Haushaltungen und gefährliche Abfälle, die durch gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit überwiegende öffentliche Interessen dieser Sammlung nicht entgegenstehen (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Satz 2 KrWG).
- (2) Von der Überlassungspflicht für Bioabfall ist befreit, wer diesen im Rahmen der Eigenkompostierung selbst ordnungsgemäß und schadlos verwertet. Pflanzliche Abfälle können darüber hinaus in der durch die Thüringer Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen zugelassenen Art und Weise beseitigt werden.

## § 7

### **Entsorgung ausgeschlossener Abfälle, Selbstanlieferung zu den Abfallentsorgungsanlagen/-einrichtungen und Sammelstellen**

- (1) Soweit der ÖRE gemäß § 4 Abs. 1 Abfälle von der Abfallentsorgung ausgeschlossen hat, sind diese Abfälle vom Abfallerzeuger/-besitzer der Entsorgung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des ÖRE zuzuführen.  
Erzeuger und Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch den ÖRE gemäß § 4 Abs. 2 ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke der Entsorgung zu der von dem ÖRE bzw. dessen beauftragten Dritte angegebenen Abfallentsorgungsanlage/-einrichtung oder Sammelstelle zu befördern oder befördern zu lassen.  
Von der Abfallentsorgung und dem Einsammeln und Befördern durch den ÖRE ausgeschlossene Abfälle dürfen nicht in die Restabfall- oder andere Sammelbehälter des ÖRE bzw. dessen beauftragte Dritte eingefüllt, neben diesen zurückgelassen oder in sonstiger Weise zur Abfuhr bereitgestellt oder überlassen werden; für Bioabfälle in Form von Nahrungs- und Küchenabfällen ist die Nutzung der dafür vorgesehenen Bioabfallbeutel nach Maßgabe des § 8 Abs. 1b und § 9 Abs. 8a Buchst. c) zulässig.  
Von der Abfallentsorgung ausgeschlossene Abfälle dürfen dem ÖRE bzw. dessen beauftragte Dritte über Satz 3 hinaus auch nicht in bzw. an dessen/deren Abfallentsorgungsanlagen/-einrichtungen oder Sammelstellen übergeben oder in bzw. an diesen zurückgelassen werden.



- (2) Der ÖRE oder dessen Vertragspartner geben in geeigneter Weise Orte und Annahmezeiten der Abfallentsorgungsanlagen/-einrichtungen und Sammelstellen bekannt. Die Benutzung dieser Anlagen und Einrichtungen richtet sich nach der jeweiligen Betriebs- und Benutzungsordnung bzw. den Anweisungen des Betriebspersonals.
- (3) Der ÖRE kann die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen/-einrichtungen oder Sammelstellen des ÖRE oder dessen Vertragspartner untersagen bei
  1. Nichteinhaltung der Zahlungsverpflichtungen nach § 8 Abs. 4 oder 5 der Abfallgebührensatzung,
  2. der Anlieferung von Abfällen, die von der Entsorgung ausgeschlossen sind oder
  3. der Anlieferung von Abfällen, die außerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung angefallen sind.

### **§ 8 Zugelassene Abfallbehälter**

- (1) Für das Einsammeln von Restabfällen sind im Kreisgebiet folgende Abfallbehälter (Müllgroßbehälter = MGB) zugelassen:
  1. MGB 60 Liter Füllraum,
  2. MGB 80 Liter Füllraum,
  3. MGB 120 Liter Füllraum,
  4. MGB 240 Liter Füllraum,
  5. MGB 1.100 Liter Füllraum,
  6. speziell durch den ÖRE bzw. dessen beauftragte Dritte gekennzeichnete und ausgegebene Abfallsäcke mit dem Aufdruck „Landkreis Eichsfeld“ und maximal 70 Liter Füllraum.

Zur Registrierung der Abfallbehälter und zur Erfassung der Leerungshäufigkeit nach § 9 Abs. 4 Satz 3 werden in bzw. an die Gefäße nach Satz 1 Nr. 1 bis 5 elektronische Datenträger (Transponder) angebracht.

- (1a) Für das Einsammeln von Altpapier sind die vom ÖRE bzw. dessen beauftragte Dritte dafür vorgesehenen und gekennzeichneten Abfallbehälter (Altpapiersammelbehälter) zugelassen“.
- (1b) Für die Anlieferung der Bioabfälle in Form von Nahrungs- und Küchenabfällen zu den Sammelstellen sind ausschließlich die vom ÖRE bzw. dessen beauftragte Dritte dafür zur Verfügung gestellten, an den jeweiligen Sammelstellen erhältlichen Bioabfallbeutel zu verwenden.
- (2) Jeder Anschlusspflichtige ist verpflichtet, durch den ÖRE bzw. dessen beauftragte Dritte Restabfallbehälter leihweise bereitstellen zu lassen.

Für die Gestellung der bzw. des Restabfallbehälter(s) werden – bezogen auf den zweiwöchentlichen Entleerungsrhythmus nach § 9 Abs. 4 Satz 1 – je Grundstücksbewohner in den jeweiligen Haushalten 20 Liter zugrunde gelegt.

Auf einem Grundstück können Abfallgemeinschaften gebildet werden.

Wird festgestellt, dass ein oder mehrere vorhandene Abfallbehälter für die Aufnahme des Restabfalls nicht ausreichen, und ist ein zusätzlicher Abfallbehälter oder ein Abfallbehälter mit größerem Fassungsvermögen nicht beantragt worden, so haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch den ÖRE bzw. dessen beauftragte Dritte den bzw. die erforderlichen Abfallbehälter aufstellen zu lassen.

Die Aufstellung der bzw. des erforderlichen Abfallbehälter(s) durch den ÖRE bzw. dessen beauftragte Dritte ist vom Anschluss- und jedem angeschlossenen Überlassungspflichtigen zu dulden.
- (3) Jedes anschlusspflichtige Grundstück erhält leihweise mindestens einen zugelassenen Abfallbehälter für Restabfall nach Maßgabe des Absatzes 2 und der folgenden Absätze.

- (4) Für gewerblich, landwirtschaftlich oder in ähnlicher Art und Weise wirtschaftlich, beruflich (auch freiberuflich) sowie gemeinnützig genutzte - auch öffentliche - Einrichtungen und Unternehmen ist mindestens ein 60-Liter- MGB vorzuhalten.  
Inhaber von gewerblich, landwirtschaftlich oder in ähnlicher Art und Weise wirtschaftlich, beruflich oder gemeinnützig genutzten - auch öffentlichen - Einrichtungen und Unternehmen, Freiberufler sowie ähnlich wirtschaftlich, beruflich oder gemeinnützig selbstständig tätige Personen bzw. deren gesetzliche oder beauftragte Vertreter, die ihren privaten Haushalt in einer Wohnung auf dem gleichen Grundstück führen und dort ihren Wohnsitz inne haben (gemischt genutzte Grundstücke), können für ihren privaten Haushalt und ihre Einrichtung bzw. ihr Unternehmen einen gemeinsamen bzw. mehrere gemeinsame Restabfallbehälter verwenden.  
Für die Gestellung der bzw. des gemeinsamen Restabfallbehälter(s) für das gemischt genutzte Grundstück wird für jede gewerbliche, berufliche oder sonstige vergleichbare Teilnutzung das sich aus Absatz 2 Satz 2 ergebende Behältervolumen um mindestens 20 Liter erhöht.  
Gewerbetreibende, Freiberufler und vergleichbar wirtschaftlich, beruflich oder gemeinnützig selbstständig tätige Personen ohne gewerbliche oder vergleichbare Niederlassung, Filiale etc. sowie solche Personen, die ausschließlich außerhalb ihrer Wohnung oder einer gewerblichen Niederlassung, Filiale etc. tätig sind, bedürfen über das nach Absatz 2 festgelegte Vorhaltevolumen hinaus keinen zusätzlichen Restabfallbehälter nach Satz 1 bzw. keinen zusätzlichen Vorhaltevolumenanteil nach Satz 3.
- (5) Es dürfen vom Abfallerzeuger/-besitzer ausschließlich die ihm leihweise zum Gebrauch überlassenen bzw. bereitgestellten Abfallbehälter zur Bereitstellung der Abfälle benutzt werden.  
Das Hineingeben von Abfällen in Behälter anderer Anschluss- und Überlassungspflichtiger ist ohne deren Zustimmung nicht zulässig.
- (6) Die Abfälle müssen in die vom ÖRE bzw. dessen beauftragte Dritte leihweise gestellten Abfallbehälter entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Die Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter gelegt werden.  
Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (7) Die Abfallbehälter sind verschlossen zu halten. Sie dürfen nur so gefüllt werden, dass ihre Deckel noch gut zu schließen sind und eine ordnungsgemäße Entleerung möglich ist. Abfälle dürfen nicht eingestampft oder eingeschlämmt werden. Überfüllte Abfallbehälter oder Behälter mit eingestampftem, eingefrorenem oder heißem Inhalt werden von der Abfuhr ausgeschlossen.
- (8) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen oder Abfallbehältern entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.
- (9) Der ÖRE bzw. dessen beauftragte Dritte gibt in geeigneter Weise die Termine der Abfallentsorgung öffentlich bekannt; entsprechendes gilt bei der Verlegung der regelmäßigen Einsammelungs-/Abfuhrtermine aus besonderen Gründen (z.B. Feiertage).

## § 9

### Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung

- (1) Die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung im Kreisgebiet beginnt, wenn die Voraussetzungen des § 5 erfüllt sind oder der anschluss- und überlassungspflichtige Abfallerzeuger/-besitzer die Grundstücke bzw. das Betriebsgelände der Abfallentsorgungsanlagen/-einrichtungen und Sammelstellen des ÖRE bzw. dessen Vertragspartner betritt.
- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern für den ÖRE bzw. dessen beauftragte Dritte als angefallen, wenn sie in die zugelassenen Abfallbehälter eingefüllt und zur Abfuhr termingerecht bereitgestellt werden. Im Rahmen der sonstigen Abfuhr gelten die Abfälle mit Bereitstellung zum Termin als angefallen.
- (3) Die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung im Kreisgebiet gliedert sich in die Bereiche
1. Benutzung mittels zugelassener Abfallbehälter (Absatz 4 und 4a Satz 1 bis 3),

2. Behälterservice (Absatz 5, § 2 Nr. 9, § 3 Abs. 3 Nr. 6),
  3. Benutzung mittels sonstiger Bereitstellung und Überlassung von Abfällen (Absatz 4a Satz 4 und Absätze 6 bis 8) und
  4. Benutzung mittels Anlieferung der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen/-einrichtungen und Sammelstellen des ÖRE bzw. dessen Vertragspartner (Absatz 9, § 7).
- (4) Die Benutzung mittels zugelassener Restabfallbehälter in der Größe von 60 Liter, 80 Liter, 120 Liter, 240 Liter und 1.100 Liter Volumen erfolgt grundsätzlich bei der Restabfallabfuhr jede zweite Woche durch Einsammlung bzw. Abholung der Abfälle durch den ÖRE bzw. dessen beauftragte Dritte. Der Anschlusspflichtige hat dafür zu sorgen, dass die gemäß § 8 zugelassenen Abfallbehälter entsprechend Absatz 10 vor dem jeweiligen Grundstück zum Entsorgungstermin bis 06.00 Uhr an der jeweiligen öffentlichen Straße, welche mit üblicher Entsorgungstechnik zu erreichen ist, bereitgestellt sind. Die Registrierung der Abfallbehälter und Erfassung der Leerungshäufigkeit erfolgt mittels elektronischem Zähl- und Erkennungssystem (Ident-System). Von den Sätzen 1 und 2 abweichende Regelungen im Behälterservice (Absatz 5, § 2 Nr. 9, § 3 Abs. 3 Nr. 6) bleiben unberührt. Die speziell vom ÖRE bzw. dessen beauftragte Dritte gekennzeichneten und ausgegebenen Abfallsäcke werden bei erhöhtem Bedarf an Abfallvolumen verwendet und zum jeweiligen Entsorgungstermin vor dem jeweiligen Grundstück an der jeweiligen öffentlichen Straße entsorgt.
- (4a) Altpapier kann vom Abfallerzeuger/-besitzer nach Maßgabe des § 8 Abs. 5 bis 9 sowie des § 9 Abs. 10 in die vom ÖRE bzw. dessen beauftragte Dritte dafür nach § 8 Abs. 1a zugelassenen Abfallbehälter (Altpapiersammelbehälter) zur Abfuhr bereitgestellt werden. Abfallerzeuger/-besitzer können – auch unter Bildung von Abfallgemeinschaften - für ihr Grundstücke die dafür notwendigen Behälter leihweise vom ÖRE bzw. dessen beauftragte Dritte aufstellen lassen. Die Altpapiersammelbehälter werden einmal monatlich entleert, sofern nicht im Rahmen des Behälterservice nach Absatz 5 eine abweichende Regelung vereinbart wurde. Abweichend von Satz 1 kann Altpapier in entsprechender Anwendung des Absatzes 6 Satz 2 bis 4 auch in die eigens dafür bereitgestellten und gekennzeichneten zentralen Sammelbehälter eingegeben oder nach Maßgabe des Absatzes 9 zu den vom ÖRE bzw. dessen beauftragte Dritte dafür vorgesehenen Sammelstellen gebracht werden.
- (5) Bei angefordertem Behälterservice (§ 2 Nr. 9) erfolgt durch den ÖRE bzw. dessen beauftragte Dritte die ordnungsgemäße Bereitstellung der Behälter wie in § 3 Abs. 3 Nr. 6 beschrieben. Der Standort der Behälter ist durch den Anschluss- bzw. Überlassungspflichtigen zum Gestellungs- und Entsorgungstag zugänglich zu halten. Die übrigen Pflichten aus § 8 Abs. 5 bis 8 bleiben unberührt.
- (6) Glasverpackungen sind von den anschluss- und überlassungspflichtigen Abfallerzeugern/-besitzern in die eigens dafür bereitgestellten und gekennzeichneten Sammelbehälter einzugeben. Andere, als die nach der jeweiligen Aufschrift vorgesehenen Stoffe dürfen weder in die Altglassammelbehälter eingegeben noch neben diesen zurückgelassen werden. Soweit bestimmte Einfüllzeiten an den Behältern angegeben sind, ist die Befüllung nur innerhalb dieser Zeiten gestattet. Die Altglassammelbehälter werden nach Bedarf entleert. Glasverpackungen können vom Abfallerzeuger/-besitzer auch zu den vom ÖRE bekannt gegebenen oder zu erfragenden Sammelstellen gebracht werden.
- (7) Die Entsorgung der Sonderabfall-Kleinmengen erfolgt durch die Einsammlung mit einem Sammelfahrzeug. Die Anschluss- und Überlassungspflichtigen bringen dabei die Abfälle zum Sammelfahrzeug. Sofern diese nicht aus privaten Haushaltungen stammen, sind die Anlieferungen rechtzeitig beim ÖRE bzw. bei dessen beauftragte Dritte anzumelden. Die Einsammlung erfolgt grundsätzlich zweimal pro Jahr. Die Entsorgungstermine und die entsprechenden zu entsorgenden Abfallarten werden öffentlich bekannt gegeben. Je Sammlung dürfen von einem Abfallbesitzer höchstens 100 kg Sonderabfälle angeliefert werden. Die Sonderabfälle sind unvermischt und nach Arten getrennt in Einzelbehältnissen abzugeben, wobei die Gesamtmasse eines Behältnisses 30 kg, das Gesamtvolumen 30 l nicht übersteigen darf (§ 4 Abs. 1 Nr. 5 dieser Satzung in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Thüringer Kleinmengen-Verordnung). Andere Herkunftsbereiche außer private Haushaltungen, in denen mehr als insgesamt 500 kg Sonderabfälle jährlich anfallen, sind von der Sonderabfall-Kleinmengensammlung grundsätzlich ausgeschlossen (§ 4 Abs. 1 Nr. 5 dieser Satzung in Verbindung mit § 1 Abs. 4 der Thüringer Kleinmengen-Verordnung).

(8) Die Abholung von

1. Sperrmüll und Schrott sowie
2. Elektronikschrott einschließlich Kühl- und Gefriergeräte

erfolgt je einmal pro Jahr und Haushalt bzw. Gewerbebetrieb. Abfallgemeinschaften (§ 8 Abs. 2 Satz 3) zählen hierbei als ein Haushalt.

Die Beantragung erfolgt schriftlich mittels Meldekarte durch den Grundstückseigentümer bei zu Wohnzwecken dienenden Grundstücken oder durch den Gewerbetreibenden oder sonstigen Nutzer bei gewerblich genutzten Grundstücken. Die Abholung erfolgt innerhalb eines Monats nach Eingang der Beantragung. Bei Wohngrundstücken mit mehreren Mietparteien ist die Beantragung durch Mieter nur zulässig, wenn der Anschlusspflichtige im Sinne des § 5 Abs. 1 dem zustimmt.

Dem ÖRE bzw. dessen beauftragte Dritte ist die genaue Art sowie Menge der Abfälle mitzuteilen. Nicht angemeldete Abfälle werden nicht abgeholt bzw. mitgenommen.

Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Haushalte, welche einen gemeinsamen Bereitstellungsplatz nutzen und somit die Zuordnung der jeweiligen Abfälle zum Einzelhaushalt nicht möglich ist, ist die zu entsorgende Gesamtmenge bei der Beantragung einzelfallbezogen mit dem ÖRE bzw. dessen beauftragte Dritte abzustimmen.

Die Überlassung von Sperrmüll, Schrott, Elektronikschrott einschließlich Kühl- und Gefriergeräte erfolgt durch Bereitstellung zu dem durch den ÖRE bzw. dessen beauftragte Dritte bekannt gegebenen Termin, frühestens jedoch am Vorabend (ab 18.00 Uhr) des Abfuhrtermins, vor dem Grundstück an der jeweiligen öffentlichen Straße, welche mit üblicher Entsorgungstechnik erreichbar ist.

Es ist verboten, unbefugt Sperrmüll, Schrott, Elektronikschrott einschließlich Kühl- und Gefriergeräte oder sonstige Abfälle zu den von anderen Anschluss- und Überlassungspflichtigen zur Abholung angemeldeten und bereitgestellten Abfällen hinzuzufügen.

Sperrmüll, Schrott, Kühl- und Gefriergeräte und sonstiger Elektronikschrott können im Rahmen des § 7 auch selbst zur jeweiligen Abfallentsorgungsanlage/-einrichtung oder Sammelstelle gebracht werden.

(8a) Bioabfälle werden getrennt nach

- a) Gartenabfälle und Grünschnitt,
- b) Baum- und Strauchschnitt sowie
- c) Nahrungsmittel- und Küchenabfällen

an den jeweiligen Sammelstellen angenommen und sind demgemäß bereits getrennt anzuliefern.

(9) Die Benutzung mittels Anlieferung der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen/-einrichtungen und Sammelstellen des ÖRE bzw. dessen Vertragspartner (§ 7) erfolgt durch die Bereitstellung der Abfälle in den jeweiligen Betriebsanlagen oder Sammeleinrichtungen des ÖRE bzw. dessen Vertragspartner. Dabei beginnt die Benutzung gemäß Absatz 1 mit Betreten der Grundstücke.

(10) Der Anschlusspflichtige hat dafür zu sorgen, dass die Abfälle bzw. Abfallbehälter rechtzeitig vor der festgesetzten und bekannt gegebenen Abfuhrzeit an den Stell- bzw. Sammelpätzen so bereitgestellt werden, dass das Sammelfahrzeug unmittelbar an die Stellplätze heranfahren kann und das Abfahren ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist.

In besonderen Fällen, z.B. bei Grundstücken, welche nicht von den Entsorgungsfahrzeugen angefahren werden können, bestimmt der ÖRE bzw. dessen beauftragte Dritte unter Berücksichtigung der betrieblichen Notwendigkeiten der Abfalleinsammlung, an welchem Platz die Abfallgefäße zur Entleerung bereitzustellen sind.

Der Anschluss- und Überlassungspflichtige hat zu gewährleisten, dass bei der Bereitstellung der Abfälle bzw. Abfallbehälter zur Abfuhr keinerlei Verkehrshindernisse entstehen.

Die Abstell- bzw. Sammelfläche ist von ihm nach der Einsammlung zu räumen und zu säubern; Abfallbehälter sind unverzüglich nach ihrer Entleerung aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen. Abfälle, die vom ÖRE bzw. dessen beauftragte Dritte nicht mitgenommen wurden (nicht zur Abfuhr zugelassene Abfälle), sind vom Besitzer unverzüglich zurückzunehmen. Unbefugten ist es nicht gestattet, angefallene Abfälle zu durchsuchen, umzulagern oder wegzunehmen.

## **§ 10 Störungen in der Abfallentsorgung**

Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, behördlicher Verfügungen, Betriebsstörungen, notwendiger Arbeiten oder sonstiger betrieblicher Gründe vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht unbeschadet anderweitiger gebührenrechtlicher Regelungen grundsätzlich kein Anspruch auf Gebührenminderung, Schadenersatz o. ä. Die unterbliebenen Maßnahmen werden unverzüglich nachgeholt. § 8 Abs. 9 bleibt unberührt.

## **§ 11 Eigentumsübergang**

Der Abfall geht mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug oder mit der Überlassung in einem jedermann zugänglichen Sammelbehälter oder einer sonstigen Sammeleinrichtung des ÖRE bzw. dessen Vertragspartner in das Eigentum des ÖRE über. Wird Abfall durch den Abfallbesitzer oder für diesen durch eine Dritten zu einer Abfallentsorgungsanlage des ÖRE bzw. dessen Vertragspartner gebracht, so geht der Abfall mit dem gestatteten Abladen in das Eigentum des Anlageneigentümers über. Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsache behandelt.

## **§ 12 Anmelde- und Auskunftspflicht**

- (1) Grundstückseigentümer, Gewerbetreibende bzw. sonstige Nutzer haben dem ÖRE bzw. dessen beauftragte Dritte
1. den erstmaligen Anfall von Abfällen,
  2. die voraussichtliche Art, Zusammensetzung und Menge des anfallenden Abfalls,
  3. bei Wohngrundstücken und gemischt genutzten Grundstücken im Sinne von § 8 Abs. 4 Satz 2 und 3 die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen in den jeweiligen Haushalten,
  4. den Beginn und das Ende sowie die Art der Nutzung nach § 8 Abs. 4

sowie jede wesentliche Veränderung der Art, Zusammensetzung und Menge der anfallenden Abfälle, der auf dem Grundstück wohnenden Personenzahl oder der Grundstücksnutzung innerhalb eines Monats schriftlich oder zur Niederschrift anzuzeigen.

Die wesentliche Veränderung ist immer anzunehmen, wenn diese eine notwendige Veränderung des benötigten Restabfallgefäßes nach sich zieht.

- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer / Nutzungsberechtigte verpflichtet, den ÖRE bzw. dessen beauftragte Dritte innerhalb eines Monats schriftlich oder zur Niederschrift zu benachrichtigen.
- (3) Grundstückseigentümer, Nutzungsberechtigte oder Abfallbesitzer/-erzeuger sind verpflichtet, alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen.
- (4) Den Beauftragten des ÖRE bzw. dessen beauftragte Dritte ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, nach § 19 KrWG, § 2 Abs. 5 ThürAbfG ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, die an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen sind. Der Zutritt ist insbesondere dort zu gewähren, wo Abfälle anfallen. Auf den Grundstücken etwa vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich sein bzw. gemacht werden.

## **§ 13 Abfallentsorgungsgebühren**

Für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung des ÖRE und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch den ÖRE werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des ÖRE erhoben.

## **§ 14 Rechtsansprüche**

Rechtsansprüche gegen den ÖRE auf den Ausbau bestimmter Abfallentsorgungsanlagen/-einrichtungen oder Sammelstellen sowie auf den Umfang der Abfallentsorgung über § 2 hinaus bestehen nicht.

**§ 15**

**Anordnungen und Entscheidungen im Einzelfall**

- (1) Der ÖRE kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen und Entscheidungen treffen (§ 4 Abs. 5 ThürAbfG, § 97 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung [Thüringer Kommunalordnung - ThürKO], in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 [GVBl. S. 41]).
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (ThürVwZVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2009 (GVBl. S. 24), (§ 97 Abs. 1 ThürKO, § 18 Abs. 1 ThürVwZVG).

**§ 16**

**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt gemäß § 98 ThürKO in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
  1. nach § 4 Abs. 1 oder 2 ausgeschlossene Abfälle dem ÖRE bzw. dessen beauftragte Dritte zur Entsorgung oder zum Einsammeln und Befördern überlässt,
  2. entgegen § 5 Abs. 1, Abs. 3 - auch in Verbindung mit § 8 - sein Grundstück nicht an die öffentliche Abfallentsorgung anschließt oder entgegen § 5 Abs. 2, Abs. 3 - auch in Verbindung mit §§ 7 bis 9 - die dem ÖRE überlassungspflichtigen Abfälle zur Entsorgung nicht überlässt,
  3. entgegen § 7 Abs. 1 Satz 3 von der Abfallentsorgung oder dem Einsammeln und Befördern durch den ÖRE ausgeschlossene Abfälle in Restabfall- oder andere Sammelbehälter des ÖRE bzw. dessen beauftragte Dritte einfüllt, neben diesen zurücklässt oder in sonstiger Weise zur Abfuhr bereitstellt oder überlässt,
  4. entgegen § 7 Abs. 1 Satz 4 oder entgegen einer vollziehbaren Untersagung nach § 7 Abs. 3 von der Abfallentsorgung ausgeschlossene Abfälle dem ÖRE bzw. dessen beauftragte Dritte in bzw. an dessen/deren Abfallentsorgungsanlagen/-einrichtungen oder Sammelstellen übergibt oder in bzw. an diesen zurücklässt,
  5. entgegen § 7 Abs. 2 der Betriebs- und Benutzungsordnung einer Abfallentsorgungsanlage/-einrichtung oder Sammelstelle zuwiderhandelt,
  6. entgegen § 8 Abs. 5, auch in Verbindung mit § 9 Abs. 4a Satz 1, seine Abfälle in die Abfallbehälter anderer Abfallerzeuger/-besitzer bzw. Anschluss- und Benutzungspflichtiger ohne deren Zustimmung einbringt,
  7. Abfälle in anderer als der nach § 8 Abs. 6 sowie § 9 Abs. 4a zugelassenen Art und Weise zur Abholung bereitstellt,
  8. die Abfallbehälter nicht entsprechend § 8 Abs. 7, auch in Verbindung mit § 9 Abs. 4a Satz 1, ordnungsgemäß behandelt,
  9. entgegen § 9 Abs. 6 Satz 2, auch in Verbindung mit § 9 Abs. 4a Satz 4, andere als die nach der jeweiligen Aufschrift vorgesehenen Stoffe in die Sammelbehälter eingibt oder neben diesen zurücklässt,
  10. Sonderabfall-Kleinmengen in anderer Weise als nach § 9 Abs. 7 zugelassen dem ÖRE bzw. dessen beauftragten Dritten überlässt,
  11. Sperrmüll, Schrott oder Elektronikschrott einschließlich Kühl- und Gefriergeräte in anderer Weise als nach § 9 Abs. 8 zugelassen dem ÖRE bzw. dessen beauftragten Dritten überlässt,
  - 11a. Bioabfall entgegen den Vorgaben des § 8 Abs. 1b oder des § 9 Abs. 8a überlässt,

12. entgegen § 9 Abs. 8 Satz 10 unbefugt Abfälle zu den von anderen Anschluss- und Überlastungspflichtigen zur Abholung angemeldeten und bereitgestellten Abfällen hinzufügt,
  13. entgegen § 9 Abs. 10 Satz 3 nicht gewährleistet, dass bei der Bereitstellung der Abfälle bzw. Abfallbehälter zur Abfuhr keinerlei Verkehrshindernisse entstehen,
  14. entgegen § 9 Abs. 10 Satz 4 seiner Pflicht zur Räumung und Säuberung der Abstell- bzw. Sammelflächen nicht nachkommt oder Abfallbehälter nicht unverzüglich nach ihrer Entleerung aus dem öffentlichen Verkehrsraum entfernt,
  15. entgegen § 9 Abs. 10 Satz 5 nicht mitgenommene (nicht zur Abfuhr zugelassene) Abfälle nicht unverzüglich zurücknimmt,
  16. seinen Anzeige- und Auskunftspflichten nach § 12 Abs. 1 bis 3 nicht, nicht rechtzeitig, nur unvollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt,
  17. wer entgegen § 12 Abs. 4 den Beauftragten des ÖRE bzw. dessen beauftragte Dritte keinen ungehinderten Zutritt zu den Grundstücken gewährt oder die auf den Grundstücken vorhandenen Sammelstellen für Abfälle nicht zugänglich macht.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu fünftausend Euro geahndet werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist das Landratsamt des Landkreises Eichsfeld (§ 98 Abs. 1 Satz 4 in Verbindung mit § 111 Abs. 1 Satz 1 ThürKO).

#### **§ 17 Schlussvorschriften**

- (1) Soweit im Satzungstext auf Rechtsvorschriften Bezug genommen wird, finden diese in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.
- (2) Inkrafttreten, Außerkrafttreten

**Anlage zu § 4 Abs. 1 Nr. 12:**

Zugelassene Abfallarten für die Überlassung an den ÖRE an der Umladestation Beinrode sowie der Kleinanliefererstation Beinrode, soweit sie nicht nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 11 ausgeschlossen sind:

- Spalte 1** Abfallschlüsselnummer nach der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)
- Spalte 2** Abfallbezeichnung nach der AVV
- Spalte 3** Überlassung an der Abfallumladestation Beinrode
- Spalte 4** Überlassung von Kleinmengen (PKW-Kofferraum, maximal ein Einachs-PKW-Anhänger je Anlieferung) an der Kleinanliefererstation Beinrode

1	2	3	4
---	---	---	---

Abfall-Schlüsselnummer	Abfallbezeichnung	Umladestation Beinrode	Kleinanliefererstation Beinrode
------------------------	-------------------	------------------------	---------------------------------

Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nicht metallhaltigen Bodenschätzen			
01 04 10	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07* fallen	<b>X</b>	
Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei			
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	<b>X</b>	
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	<b>X</b>	
Abfälle aus Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe- und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse			
02 03 04	Für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe  Abfälle dürfen nur angeliefert und verarbeitet werden, solange sie nicht der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 unterliegen	<b>X</b>	
Abfälle aus der Milchverarbeitung			
02 05 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe  Abfälle dürfen nur angeliefert und verarbeitet werden, solange sie nicht der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 unterliegen	<b>X</b>	



Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Eichsfeld

Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren			
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe  Abfälle dürfen nur angeliefert und verarbeitet werden, solange sie nicht der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 unterliegen	X	
Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln			
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04* fallen	X	
Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe			
03 03 07	(1) mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen	X	
Abfälle aus der Textilindustrie			
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (2) (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)	X	
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	X	
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	X	
Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern			
07 02 13	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	X	
07 02 15	Abfälle von Zusatzstoffen (3) mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 14* fallen	X	
07 02 17	(4) Siliconhaltige Abfälle, andere als die in 07 02 16* genannten	X	
07 02 99	Abfälle a.n.g., (5) hier beschränkt auf Gummiabfälle	X	
<i>Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)</i>			
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmasseabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09* fallen	X	
Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen			
10 11 03	Glasfaserabfall	X	
Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug			
10 12 03	Teilchen und Staub	X	

Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Eichsfeld

Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen			
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne	X	
Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a.n.g.) hier: Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)			
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	X	
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	X	
15 01 03	Verpackungen aus Holz	X	
15 01 05	Verbundverpackungen	X	
15 01 06	gemischte Verpackungen	X	
Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a.n.g.) hier: Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung			
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02* fallen	X	
Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten) hier: Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik			
17 01 01	Beton		X
17 01 02	Ziegel		X
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik		X
Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten) hier: Holz, Glas und Kunststoff			
17 02 01	Holz	X	
17 02 03	Kunststoff	X	
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind		X
Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten) hier: Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte			
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte		X
Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten) hier: Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe			
17 06 03*	Anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält		X
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01* und 17 06 03* fällt	X	

Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Eichsfeld

17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe		<b>X</b>
Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten) hier: Sonstige Bau- und Abbruchabfälle			
17 09 04	Gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01*, 17 09 02* und 17 09 03* fallen	<b>X</b>	<b>X</b>
Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen			
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z.B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	<b>gesonderte Entsorgung</b>	
Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren			
18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden	<b>gesonderte Entsorgung</b>	
Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke hier: Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a.n.g.			
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	<b>X</b>	
19 08 02	Sandfangrückstände	<b>X</b>	
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser	<b>X</b>	
Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke hier: Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z.B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a.n.g.			
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11* fallen	<b>X</b>	
Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen hier: Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01 – Verpackungen einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)			
20 01 01	Papier und Pappe		<b>X</b>
20 01 02	Glas		<b>(1) X</b>
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle  Abfälle dürfen nur angeliefert und verarbeitet werden, solange sie nicht der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 unterliegen	<b>X</b>	

Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Eichsfeld

20 01 10	Bekleidung	<b>X</b>	
20 01 11	Textilien	<b>X</b>	
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37* fällt	<b>X</b>	<b>X</b>
20 01 39	Kunststoffe	<b>X</b>	<b>X</b>
Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen hier: Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)			
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle	<b>X</b>	<b>X</b>
20 02 02	Boden und Steine		<b>X</b>
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	<b>X</b>	<b>X</b>
Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen hier: Andere Siedlungsabfälle			
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle		
	Restabfälle aus der Einsammlung durch den ÖRE bzw. dessen beauftragte Dritte	<b>X</b>	
	getrennt erfasste Bioabfälle		<b>X</b>
	Hausmüllähnliche Gewerbeabfälle, die nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 wegen ihrer Menge vom Einsammeln und Befördern durch den ÖRE bzw. dessen beauftragte Dritte ausgeschlossen sind  Abfälle dürfen nur angeliefert und verarbeitet werden, solange sie nicht der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 unterliegen	<b>X</b>	<b>X</b>
20 03 02	Marktabfälle  Abfälle dürfen nur angeliefert und verarbeitet werden, solange sie nicht der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 unterliegen	<b>X</b>	<b>X</b>
20 03 03	Straßenkehrsicht	<b>X</b>	
20 03 07	Sperrmüll	<b>X</b>	<b>X</b>

Die mit einem Sternchen (\*) versehenen Abfallarten sind gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 AVV gefährlich im Sinne von § 48 Satz 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 5 Satz 1 KrWG

**Veröffentlichung nach Artikel 7 Absatz 1 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates für den Zeitraum 01.01.2014 bis 31.12.2014**

**A. Zuständige Behörde**

Landkreis Eichsfeld  
Friedensplatz 8  
37308 Heilbad Heiligenstadt

**B. Erläuterungen**

Nach Art. 7 Abs. 1 VO (EG) 13070/2007 hat die zuständige Behörde einmal jährlich einen Gesamtbericht über die in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, die ausgewählten Betreiber öffentlicher Dienste sowie die diesen Betreibern gewährten Ausgleichsleistungen zur Abgeltung von Belastungen aus der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen zugänglich zu machen.

Der Landkreis Eichsfeld ist Träger des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) gem. § 3 Abs. 1 Nr. 2 ThürÖPNVG. Die Gebietskörperschaft ist zugleich zuständige örtliche Behörde im Sinne der VO (EG) 1370/2007.

**C. Darstellung des öffentlichen Dienstleistungsauftrages, der Betrauungsvereinbarung und der ausgewählten Betreiber der öffentlichen Dienste**

Der Landkreis Eichsfeld hat die EW Bus GmbH mit der Durchführung des gesamten ÖPNV im Landkreis Eichsfeld, unterschieden nach Stadtbusverkehr und Regionalbusverkehr, betraut. Die EW Bus GmbH mit Sitz in 37327 Leinefelde-Worbis, Abbestraße 8 ist Inhaberin der Linienkonzessionen und vergibt wiederum Leistungen an private Busunternehmen.

**Betriebsleistungen aufgrund gemeinwirtschaftlicher Verpflichtung im Jahr 2014**

Stadtbusverkehr	182.060 km	(davon Fremdvergabe: 0 km)
Regionalbusverkehr	3.112.362 km	(davon Fremdvergabe: 1.544.693 km)
Rufbusverkehr	167.731 km	(davon Fremdvergabe: 66.740 km)

Der Stadtbusverkehr umfasst die 2 Linien A/B, 40.

Der Regionalbusverkehr umfasst 32 Linien.

Stadtbusverkehr im Landkreis Eichsfeld			
Linie	von	nach	über
A,B	Stadtverkehr Heiligenstadt		
40	Stadtverkehr Leinefelde-Worbis		

<b>Regionalbusverkehr im Landkreis Eichsfeld</b>			
Linie	von	nach	über
1	Dingelstädt	Duderstadt	Worbis
2	Heiligenstadt	Glasehausen	Siemerode
3	Heiligenstadt	Glasehausen	Steinbach
4	Leinefelde	Heiligenstadt	Bodenrode
5	Heiligenstadt	Flinsberg	Heuthen
6	Dingelstädt	Heiligenstadt	Kefferhausen
7	Effelder	Heiligenstadt	Küllstedt
8	Heiligenstadt	Döringsdorf	Geismar
9	Kella	Heiligenstadt	Rüstungen
10	Kella	Lengenfeld/Stein	Geismar
11	Krombach	Lengenfeld/Stein	Geismar
12	Heiligenstadt	Heiligenstadt	Lutter
13	Heiligenstadt	Bad Sooden-Allendorf	Lindewerra
14	Arenshausen	Lindewerra	Gerbershausen
15	Heiligenstadt	Schönhagen	Birkenfelde
16	Heiligenstadt	Bornhagen	Rohrberg
20	Ecklingerode	Heiligenstadt	Günterode
21	Ecklingerode	Leinefelde	Ferna
22	Weilrode	Leinefelde	Kirchhohmfeld
23	Weißborn	Worbis	Holungen
24	Weißborn	Großbodungen	Stöckey
25	Großbodungen	Duderstadt	Tastungen
26	Weißborn	Leinefelde	Großbodungen
28	Leinefelde	Bernterode	Gernrode
30	Gerterode	Leinefelde	Hausen
31	Vollenborn	Leinefelde	Breitenholz
32	Vollenborn	Leinefelde	Reifenstein
34	Hüpstedt	Dingelstädt	Silberhausen
35	Dingelstädt	Zella	Helmsdorf
36	Bickenriede	Dingelstädt	Wachstedt
37	Geismar	Dingelstädt	Lengenfeld/Stein
38	Neuendorf	Leinefelde	Worbis

**Fahrzeuge zur Erfüllung der Verkehrsleistungen**

<b>Fahrzeuge im Stadtbusverkehr gesamt:</b>	<b>3</b>
davon Midibus, Niederflur:	3
<b>Fahrzeuge im Regionalbusverkehr gesamt:</b>	<b>43</b>
Kleinbus:	3
Standardbus, Hochboden:	12
Standardbus, Niederflur:	28
 Fahrzeuge der Subunternehmer gesamt:	 40
Kleinbus:	8
Standardbus, Hochboden:	24
Standardbus, Niederflur	8

**D. Gewährte Ausgleichsleistungen gegenüber dem Betreiber**

Einnahmen Fahrgelderlöse (Linien- und Schülerverkehr)	2.819.399,35 €
Ausgleichsleistungen gem. § 45a PBefG	1.650.467,00 €
Fahrgelderstattungen gem. § 148 SGB IX	80.877,10 €
Finanzierung Freistaat Thüringen	406.422,00 €
Finanzierung Gesellschafter (EW) Der Landkreis Eichsfeld gewährt keine unmittelbaren Ausgleichsleistungen für den betrauten Linienverkehr gem. öffentlichem Dienstleistungsauftrag. Die Finanzierung erfolgt durch die Muttergesellschaft Eichsfeldwerke im Rahmen des steuerlichen Querverbundes	1.430.000,00 €
Finanzierung Aufgabenträger	- €

**E. Qualitätsanforderungen**

Für die beauftragten Linienverkehre hat der Aufgabenträger Landkreis Eichsfeld folgende Qualitätskriterien im Öffentlichen Dienstleistungsauftrag definiert:

Fahrplan (Verkehrs- und Angebotsplanung); Verkehrslenkung und Fahrgastinformation über Betriebsleitstelle; dynamische Fahrgastinformationssysteme; Beratung und Information von Fahrgästen (Beschwerdemanagement); Durchführung von Vertriebs-, Kommunikation- und Pressearbeit; Fahrausweiserstellung; durchgängiger Einsatz von Niederflurtechnik auf Stadtbus- und Expressbuslinien; Unterhaltung der Betriebshöfe; Werkstatt, Waschanlage, Tankstelle; Haltestellenausstattung

Der Qualitätsnachweis erfolgt nach DIN EN ISO 9001.

Heiligenstadt, den 25.06.2015

in Vertretung

Gerald Schneider  
1. Beigeordneter

Zweckverband „Wasserver- und Abwasserentsorgung Obereichsfeld“, Philipp-Reis-Straße 2, 37308 Heilbad Heiligenstadt

**Feststellung des Jahresabschlusses 2014 des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld**

**I. Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses 2014**

1. Der Jahresabschluss zum 31.12.2014,  
**der mit einer Bilanzsumme**  
für den Bereich Wasserversorgung in Höhe von 24.194.433,59 €  
für den Bereich Abwasserentsorgung in Höhe von 140.543.808,43 €  
**und**  
im Bereich Wasserversorgung mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 5.333,47 €  
  
im Bereich Abwasserentsorgung mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 298.276,54 €  
  
abschließt, wird festgestellt und genehmigt.
  
2. Gemäß § 8 der Thüringer Eigenbetriebsverordnung werden der  
**Jahresüberschuss im Bereich Wasserversorgung**  
in Höhe von 5.333,47 €  
und der  
**Jahresüberschuss im Bereich Abwasserentsorgung**  
in Höhe von 298.276,54 €  
der Allgemeinen Rücklage zugeführt und dienen als Ausgleichsrücklage für zukünftige Geschäftsjahre.
  
3. Dem Verbandsvorsitzenden und der Werkleitung wird für das Jahr 2014 Entlastung erteilt.

**II. „Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers**

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2014 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Zweckverbandes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Zweckverbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.



Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Kassel, den 20. März 2015

sb+p Strecker, Berger + Partner  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

Michael Krug  
Wirtschaftsprüfer

i. V. Christoph Bildstein  
Wirtschaftsprüfer

### III. Auslegungshinweis

Der Jahresabschluss 2014 und der Lagebericht liegen in der Zeit

vom **07.07.2015 bis 21.07.2015**

im Sitz des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld, Philipp-Reis-Str. 2, 37308 Heilbad Heiligenstadt zu den üblichen Dienstzeiten öffentlich aus. Nachrichtlich liegen in dem genannten Zeitraum der Jahresabschluss 2014 und der Lagebericht zu den Sprechzeiten im Sitz der jeweiligen Verwaltungsgemeinschaft sowie zu den Sprechzeiten der Bürgermeister der zum Zweckverband gehörenden Verbandsgemeinden öffentlich aus.

Heilbad Heiligenstadt, den 03.07.2015

gez. Ottmar Föllmer  
Verbandsvorsitzender

- Siegel -